

MÖGLINGER STR.

PFLANZGEBOT = ÖFFENTLICH

OFFENER GRABEN LEITUNGSRECHT

HK. BÖSCHUNG = GRUNDSTÜCKSGRENZE
offener Graben wird verlegt

GE H=10.00m ü.EFH

o.6	(1.6)
-	a

DN 0-10° gewerbl. Bauten
DN 25-35° Wohngebäude

GE H=10.00m ü.EFH

0.6	(1.6)
-	a

DN 0-10° gewerbl. Bauten
DN 25-35° Wohngebäude

GE H=10.00m ü.EFH

o.6	(1.6)
-	a

DN 0-10° gewerbl. Bauten
DN 25-35° Wohngebäude

GE H=10.00m ü.EFH

0.6	(1.6)
-	a

DN 0-10° gewerbl. Bauten
DN 25-35° Wohngebäude

LEITUNGSRECHT
Best. Bepflanzung am Wassergraben ist zu erhalten.

LEITUNGSRECHT

AM BARNBERG

PFLANZGEBOT PRIVAT 2.0m

PFLANZGEBOT PRIVAT 2.0m

Auflage 2

GEMEINDE : BÖBINGEN AN DER REMS
KREIS : OSTALBKREIS

66 1525/93
ASM

LAGEPLAN

UND TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

„EISENHALDE-REMS“ 1. ERWEITERUNG 1. ÄNDERUNG



MASSTAB 1 : 500

Beilage zum
Erlaß vom 19. SEP. 1990

~~AUSGEFERTIGT BÖBINGEN, DEN~~
~~U. ANERKANNT:~~

GEFERTIGT : MUTLANGEN, DEN 20.12.1988
GEANDERT : DEN 03.04.1989

Ing.-Büro für Hoch- u. Tiefbau
Peter Lackner + Peter Köder
fr. Architekt -Ing. (FH)
Uhlandstr. 12-7075 Mutlangen - Ruf (0717) 7881

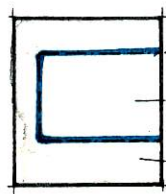
Auslageplan

Zeichenerklärung

Bauland (§ 9 Abs. 1 BauGB)



Gewerbegebiet



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

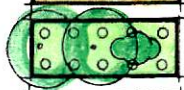
Straßenverkehrsfläche



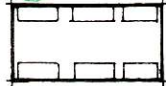
Gehweg

Fahrbahn

Sicherheitsstreifen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und bzw. oder Bäumen (§9 Abs 1 Nr 25 a u. Abs.6 BauGB)



mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



aufzuhebende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

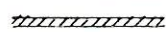
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Wassergraben



gepl. Verdolung



best. Stützmauern



Böschungen



aufzuhebende Straßenführung, Graben



aufzuhebende Baugrenze

III

aufzuhebende Geschößflächenzahl

H=10.00 m

Höhe baulicher Anlagen über Erdgeschoßfußbodenhöhe

0.6

Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO)

1.6

Geschoßflächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO)

a

abweichende Bauweise

DN

Dachneigung

VB

Visierbruch

ÜG

Übergangsbogen

Art der baulichen Nutzung

Gebäudehöhe

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

-

Bauweise

Dachneigung



nachzuweisen.

2.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO)

2.1 Gebäudehöhen

H = max. 10,00 m
ausgenommen technische Bauten wie Silo,
Aufzüge usw.

2.2 Dachneigung

siehe Einschrieb im Lageplan

3.0 Sonstige Festsetzungen

3.1 Bodenfunde

Es wird hingewiesen auf § 20 Denkmalschutz,
wonach etwaige Bodenfunde dem Landratsamt
zu melden sind.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß (§ 2 Abs. 1 BauGB) vom 09.01.89 bekannt gemacht am 12.01.89

Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) am 23.01.89

Als Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB) ausgelegt vom 17.04.89

bis 17.05.89

Auslegung bekannt gemacht am 07.04.89

Als Satzung (§ 10 BauGB) vom Gemeinderat beschlossen am 05.06.89

ausgefertigt am 20.12.89 Böbingen an der Rems
Angezeigt (§ 11 Abs. 1 BauGB) vom Landratsamt Ostalbkreis am 19.09.90



Bekanntmachung: 05.10.1990

In Kraft getreten am 05.10.1990

Böbingen/Rems, den
Böbingen an der Rems 05. Okt. 1990


[Handwritten Signature]
Bürgermeister
Unterschrift

Gemeinde: Böbingen an der Rems
Kreis : Ostalbkreis

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Eisenhalde-Rems, 1. Erweiterung -
1. Änderung" in Böbingen.

In Ergänzung der Planzeichnung (Lageplan vom 20.12.1989 auf der Grundlage des Vermessungsamtes Schwäbisch Gmünd, gefertigt vom Planungsbüro Lackner + Köder, gemäß § 9 Abs. 1 BauGB) wird folgendes festgesetzt:

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 u. 2 BauGB u. BauNVO)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und
§§ 1-15 BauNVO)

siehe Einzeichnung im Lageplan

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§§ 16-21 BauNVO)

siehe Einzeichnung im Lageplan

1.2 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und
§ 22 BauNVO)

a = abweichende Bauweise
(Gebäuelänge max. 80,00 m)

1.3 Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 u. 21 BauGB)

Für den Wassergraben zugunsten der Gemeinde
Die hierdurch belasteten Flächen dürfen
nicht überbaut werden. Notwendige Arbeiten
zur Pflege und Erhaltung des Wassergrabens
sind zu dulden.

1.4 Pflanzgebot
(§ 9 Abs. 25 BauGB)

Zur Einbindung des Gewerbegebietes in den
Außenbereich sind die mit Pflanzgebot be-
legten Flächen mit heimischen Laubgehölzen
und -sträuchern zu bepflanzen. Es sind min-
destens alle 6 lfdm im Pflanzstreifen ein Laubbaum
zu pflanzen. Die Zwischenräume sind mit
Sträuchern so zu bepflanzen, daß ein Sicht-
schutz bis 2,00 m Höhe entsteht.
Die geplante Bepflanzung ist im Bauplan